

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
 Online | Mobile | Social Media

09 | 2024

Kurz informiert

Versandkosten für im Ausland zu beschaffende Ersatzteile.....	1
Einmal quer durch die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten.....	1
Kostenlos gibt es nicht – nur ohne gesonderte Berechnung.....	1
Lackierungskosten in Rechnung nicht aufgeschlüsselt.....	2
Heranziehung der Honorartabelle auch für BVSK-Nichtmitglieder.....	2
Schadengutachten für angehängten Anhänger kann erforderlich sein	3
„Informationsblatt“ zu Mietwagenkosten ist bedeutungslos	3
Regress wegen fehlender Zulassung als Mietwagen.....	4
Mietwagen eventuell Gruppe 5, berechnet war Gruppe 4.....	4

Merkantiler Minderwert/Wertminderung/Restwert

Wertminderung und Vorsteuerabzugsberechtigung (oder auch nicht): BGH geht weiter als vermutet	5
Konsequenzen der BGH-Entscheidungen bei WBW und Restwert....	10

Subjektbezogener Schadenbegriff

Verändertes Verhalten mancher Versicherer rund um subjektbezogenen Schadenbegriff rechtens?.....	12
Die dreisten, teils wenigstens etwas kreativen Versuche, den BGH auszuhebeln.....	13

Reparaturkosten

Schadenerweiterung von Werkstatt selbstherrlich repariert – für AG Nürtingen ist es „Werkstatttrisiko“	15
---	----

Nutzungsausfallentschädigung

LG Augsburg zu Nutzungsausfallentschädigung für gewerblich genutztes Fahrzeug trotz Mietwagens.....	16
--	----

Abschleppkosten

Regress wegen Abschleppkosten gescheitert.....	17
--	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht	18
------------------------------------	----



► Reparaturkosten

AG Ulm: Versandkosten für im Ausland zu beschaffende Ersatzteile sind erstattungsfähig

| Wird ein Bus in Polen hergestellt und müssen auch die Ersatzteile dort beschafft werden, sind anfallende Versandkosten für die Teile erstattungsfähig. Das gilt auch bei der fiktiven Abrechnung (AG Ulm, Urteil vom 29.05.2024, Az. 1 C 233/24, Abruf-Nr. 242964, eingesandt von Rechtsanwältin Daniela Safranov, Laupheim). |

Wichtig | Bei der fiktiven Abrechnung denkt man sich die Reparatur. Alles was dann anfiel, kann (netto) auch bei der fiktiven Abrechnung verlangt werden. Denn es kommt nicht darauf an, ob die Kosten angefallen sind, sondern nur darauf, ob sie angefallen wären.

Aussage gilt auch bei der fiktiven Abrechnung

► Reparaturkosten

Einmal quer durch die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten

| Weil der Versicherer alles und jedes in Frage gestellt hat, hat das AG Kiel zu nahezu jeder denkbaren Position Stellung beziehen müssen. Neben den UPE-Aufschlägen hat es u. a. auch die Reinigungskosten, die Probefahrtkosten und die Entsorgungskosten zugesprochen. |

Wichtig | Das Urteil eignet sich sehr gut, um es anderen Gerichten als Muster vorzulegen (AG Kiel, Urteil vom 18.06.2024, Az.115 C 140/24, Abruf-Nr. 242418).

Reinigungs-, Probefahrt- und Entsorgungskosten zugesprochen

► Reparaturkosten

AG Kiel: Kostenlos gibt es nicht – nur ohne gesonderte Berechnung

| In wohlthuendem Gegensatz zur Auffassung des AG Zittau, Zweigstelle Löbau (UE 8/2024, Seite 1) erkennt das AG Kiel, dass es die Nebenpositionen niemals kostenlos gibt, sondern allenfalls ohne gesonderte Berechnung. Das sollte man sich im Wortlaut auf der Zunge zergehen lassen. |

„Vielmehr ist es sogar zu begrüßen, wenn alle Kostenpositionen ausdrücklich und offen erkennbar in einem Gutachten aufgeführt werden und nicht bestimmte Positionen zu einem späteren Zeitpunkt – nach Vornahme einer Fahrzeugreparatur – durch den Reparaturbetrieb versteckt in andere Positionen mit eingerechnet werden. Eine Werkstatt wird eine Maßnahme, die Kosten verursacht (insbesondere Arbeitszeit eines Mitarbeiters), nicht kostenlos anbieten. Wenn eine Maßnahme nicht gesondert in Rechnung gestellt wird, dann bedeutet dies lediglich, dass die für diese Maßnahme erforderlichen Kosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern unter andere Positionen – etwa die Arbeitszeit – fallen oder dass sie durch die anderen Einnahmen der betreffenden Werkstatt querfinanziert werden.“ (AG Kiel, Urteil vom 18.06.2024, Az. 115 C 140/24, Abruf-Nr. 242418).

Gericht hält Aufführung aller Kostenpositionen für begrüßenswert

So kann der
Geschädigte kontern

► Reparaturkosten

Lackierungskosten in Rechnung nicht aufgeschlüsselt – Einwand der fehlenden Aufschlüsselung nicht tragfähig

| Da die meisten Werkstätten extern lackieren lassen, übernehmen manche von denen in ihre Rechnung an den Kunden nur den Endbetrag für die Lackierung, ohne die einzelnen Positionen der Lackierkosten aufzuschlüsseln. Das ist nach Auffassung von UE nicht empfehlenswert, weil Versicherer dann regelmäßig dort einhaken. Das führt zu Reibungsverlusten und Zusatzaufwand in der Korrespondenz. |

Wenn aber so vorgegangen wurde, kann sich der Geschädigte auf den Standpunkt stellen, das gehe ihn nichts an. Bei einer groben Plausibilitätskontrolle habe er gesehen, dass die Gesamtsumme der Lackierungskosten in etwa der Prognose im Schadengutachten, in dem die Positionen aufgeschlüsselt seien, entspreche. Damit dürfe er im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbeurteilung auf die Richtigkeit vertrauen.

Nur hilfsweise mag dann noch auf die Rechtsprechung verwiesen werden, die sagt: Die Aufschlüsselung im Gutachten genügt, die muss in der Rechnung nicht wiederholt werden. So führt aktuell das AG Ahaus aus: „Die geltend gemachten Lackierkosten erachtet das Gericht als prüffähig. Aufgrund der Übereinstimmung des aus dem Gutachten ersichtlichen Betrags für die Lackierung und dem abgerechneten Betrag in Höhe von 2.575,80 Euro netto ist davon auszugehen, dass die Leistungen entsprechend dem Gutachten erbracht wurden.“ (AG Ahaus, Beschluss vom 03.08.2024, Az. 15 C 78/24, Abruf-Nr. 243126, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Reckels, Gronau).

SIEHE AUCH



Textbaustein
614
auf Seite 20



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- AG Springe, Urteil vom 29.09.2023, Az. 4 C 8/23 (III), Abruf-Nr. 237972; AG Sonthofen, Urteil vom 23.11.2016, Az. 1 C 160/16, Abruf-Nr. 190450

► Gutachten

AG Braunschweig: Mitgliedschaft im BVSK ist keine Voraussetzung für Heranziehung der Honorartabelle als Schätzgrundlage

| Eine Mitgliedschaft im BVSK ist keine Voraussetzung für die Heranziehung der Honorartabelle als Schätzgrundlage, da diese bundesweit als repräsentativer Querschnitt anzusehen ist. Eine Differenzierung nach BVSK-Mitgliedern und Nichtmitgliedern erscheint zur Abgrenzung nicht geeignet, entschied das AG Braunschweig. |

Das Gericht begründet das damit, dass ansonsten zur Erhöhung der Einkommensmöglichkeiten eine Mitgliedschaft im BVSK erzwungen würde, was nicht sachgerecht erscheint. Die bloße Möglichkeit von Qualitätsunterschieden bei Sachverständigen rechtfertigt eine andere Vorgehensweise jedenfalls nicht. Auch die Prüfung der Sachkunde jedes einzelnen Sachverständigen widerspräche dem Grundgedanken des § 287 ZPO (AG Braunschweig, Urteil vom 25.06.2024, Az. 121 C 573/24, Abruf-Nr. 243117, eingesandt durch Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig).

Auch für BVSK-
Nichtmitglieder ist
die Honorartabelle
geeignet

► Gutachten

AG Gifhorn: Schadengutachten für angehängten Anhänger kann erforderlich sein

| Ist während des Unfalls ein Anhänger am betroffenen Fahrzeug angehängt, der aber nicht selbst „getroffen“ wurde, kann trotzdem ein Schadengutachten für den Anhänger erforderlich sein, wenn es zur Übertragung von Kräften auf die Anhängervorrichtung gekommen sein kann. Der Geschädigte muss nicht darauf vertrauen, dass durch übertragene Kräfte über die Anhängerkupplung auf den Anhänger schon kein Schaden entstanden sei, entschied das AG Gifhorn. |

Hinzu kam im konkreten Fall, dass tatsächlich ein Schaden an der Anhängervorrichtung des Anhängers entstanden war. Der gegnerische Versicherer hat die Kosten dafür erstattet, hielt aber die Schadenfeststellung für überflüssig (AG Gifhorn, Urteil vom 26.06.2024, Az. 33 C 120/24 (VI), Abruf-Nr. 243121, eingesandt durch Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig).

Wichtig | Man sollte es aber nicht übertreiben. Ein Rempler beim Rangieren oder eine andere Kleinkollision am Fahrzeug ist wohl kein Grund für ein Gutachten zum Anhänger. Das wäre je nach Fallgestaltung sogar für Laien erkennbar. Wenn – anders als in dem Urteil zugrunde liegenden Vorgang – der Geschädigte selbst mit anwaltlicher Hilfe den Anspruch durchsetzt, ist außerhalb der Laienerkennbarkeit zu beachten: Als Laie musste und durfte der Geschädigte darauf vertrauen, dass der fachkundige Schadengutachter einschätzen kann, ob es zu einer solchen Kraftübertragung gekommen sein kann oder nicht. Das unterfällt also in Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs dem „Sachverständigenrisiko“.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 613: Schadengutachten für angehängten Anhänger (H), → Abruf-Nr. 50124342

► Mietwagen

„Informationsblatt“ zu Mietwagenkosten ist bedeutungslos

| Ein Informationsblatt, das keinen konkreten Bezug zu dem Fahrzeug des Geschädigten aufweist und keinen definitiven Preis nennt, sondern nur in einer Tabelle elf verschiedene Fahrzeuggruppen auflistet, die durch Fahrzeugbeispiele und kW-Angaben näher definiert werden und denen jeweils maximale Tagesbruttopreise zugeordnet sind, löst für den Geschädigten keine Pflichten aus. So sieht es eine Berufungskammer des LG Schweinfurt. |

Der Geschädigte erhält damit nämlich nach Ansicht des Gerichts kein auf ihn zugeschnittenes Angebot, sondern lediglich eine unverbindliche Information zu anderen Angeboten. Eine besondere Ausstattung oder ein besonderer Fahrzeugtyp sind ebenfalls nicht berücksichtigt. Für den Geschädigten ist daher nicht erkennbar, welchen konkreten Erstattungsanspruch er aus Sicht des Versicherers hätte, um dies zum Anlass zu nehmen, andere Mietwagenangebote damit zu vergleichen (LG Schweinfurt, Urteil vom 15.07.2024, Az. 32 S 15/23, Abruf-Nr. 242966, eingesandt von Rechtsanwalt Christopher Frey, Würzburg).

Übertragung von Kräften auf die Anhängervorrichtung steht im Raum



SIEHE AUCH

Textbaustein
613
auf Seite 19



Konkreter Erstattungsanspruch für Geschädigten ist nicht erkennbar

Entscheidung
hat Für und Wider

► Regress

Regress wegen fehlender Zulassung als Mietwagen

| Einen Vorgang, der nach der vom BGH geschaffenen Figur des Werkstatt-
risikos und des Sachverständigenrisikos des Geschädigten das „Mietwa-
genrisiko“ anwendet, hat das AG Bautzen entschieden. Der Versicherer
wurde in der ersten Runde verurteilt, dem Geschädigten die Mietwagenkos-
ten zu erstatten, weil der Geschädigte keinen Einfluss auf die (fehlende)
Zulassung als Vermietfahrzeug für Selbstfahrer hat. Allerdings musste der
Geschädigte dem Versicherer seine eventuellen Regressansprüche gegen
die vermietende Werkstatt abtreten. |

In der zweiten Runde, also im Regressprozess des Versicherers gegen die
Werkstatt, ist der Versicherer unterlegen. Denn der Mietvertrag über das
Fahrzeug sei wirksam. Dazu gibt es umfangreiche Ausführungen im Urteil.
Dass die Vermietung der rechtstreuen Konkurrenz gegenüber wettbewerbs-
widrig sei, habe keine Auswirkung im Verhältnis vom Vermieter zum Mieter.
Eine Aufklärungspflicht, dass das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle nicht
zutreffend registriert ist, bestehe nicht. Doch selbst wenn sie bestünde, sei
dem Kunden durch deren Verletzung kein Schaden entstanden (AG Bautzen,
Urteil vom 01.07.2024, Az. 20 C 396/22, Abruf-Nr. 242967, eingesandt von
Rechtsanwalt Christian Pahlke, Fertig und Frenzel, Dresden).

Wichtig | UE ist stets hin- und hergerissen, ob solche Urteile zu begrüßen
sind. Einerseits schützen sie die vermietende Werkstatt vor dem Regress. An-
dererseits befeuern sie die Neigung der Werkstätten, es mit der Rechtslage
rund um Mietwagen nicht so genau zu nehmen. In der ersten Runde wird das
Geld gezahlt, in der zweiten darf man es behalten. Deshalb werden alle wei-
teren Risiken rund um diese Frage komplett ausgeblendet. Maßnahmen der
Zulassungsstelle und Schwierigkeiten mit dem eigenen Versicherer können
die Existenz kosten. Doch davor verschließen die Werkstätten die Augen.

► Ausfallschaden

Mietwagen eventuell Gruppe 5, berechnet war Gruppe 4

| Das verunfallte Fahrzeug gehörte in die Mietwagengruppe 5. Vom ange-
mieteten Fahrzeug behauptete der Versicherer, es gehöre auch in die Gruppe
5, weshalb ein Eigensparnisabzug vorzunehmen sei. Doch weil das ange-
mietete Fahrzeug vom Vermieter als Gruppe 4 abgerechnet wurde, kommt es
nicht darauf an, ob es in die Gruppe 5 gehört, so das AG Pforzheim. |

Das ist nach Auffassung von UE zutreffend. Zum einen kann vom Geschädig-
ten in Grenzfällen nicht verlangt werden, dass er weiß, welches Fahrzeug in
welche Gruppe gehört („Mietwagenrisiko“). Zum anderen wäre es ein auch
objektiv sinnvoller Weg, wenn kein passendes Fahrzeug zur Hand ist, eines zu
verlangen, dass eben passend abgerechnet wird. Letzteres wäre dann relevant,
wenn es auch für den Geschädigten offensichtlich ist, dass der Mietwagen „zu
groß“ ist. Dem Versicherer entsteht dadurch kein Nachteil, denn er wird ja nur
mit einer „passenden“ Rechnung konfrontiert. So besteht für den Vermieter
auch kein Regressrisiko (AG Pforzheim, Urteil vom 11.07.2024, Az. 2 C 1598/23,
Abruf-Nr. 243031, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Lins, Pforzheim).

AG Pforzheim
orientiert sich
an Rechnung
des Vermieters

MERKANTILER MINDERWERT/WERTMINDERUNG

Wertminderung und Vorsteuerabzugsberechtigung (oder auch nicht): BGH geht weiter als vermutet

I Nun liegen die vier Urteilsbegründungen zum Thema Wertminderung und Vorsteuerabzugsberechtigung vor. In dem einen Fall hatte das Berufungsgericht die Wertminderung um rechnerische 19 Punkte reduziert, im anderen Fall nicht. Sehr überraschend geht der BGH davon aus, dass der merkantile Minderwert (so der Sprachgebrauch des BGH; verbreiteter: die Wertminderung) immer vom Netto-Verkaufspreis ausgehend ermittelt werden muss, ohne dass es auf den Vorsteuerstatus des Geschädigten ankommt. UE macht Sie mit den Details vertraut. I

Das sind die drei zentralen Argumente des BGH

Um das Rätsel gleich zu lösen, der BGH begründet das so (BGH, Urteile vom 16.07.2024, Az. VI ZR 205/23 und Az. VI ZR 243/23, Az. VI ZR 239/23 und Az. VI ZR 188/22, Abruf-Nr. 241335, 241336, 243179 und 243178):

- Der zum Vorsteuerabzug berechtigte Geschädigte muss beim tatsächlichen oder auch nur gedachten Verkauf des reparierten Fahrzeugs die im Bruttoverkaufspreis enthaltene Mehrwertsteuer (MwSt.) abführen, sodass ihm nur der Nettoverkaufspreis bleibt.
- Der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Geschädigte darf auf den beim tatsächlichen oder auch nur gedachten Verkauf des reparierten Fahrzeugs erzielten Preis keine MwSt. aufschlagen, sodass er rechnerisch auch stets „netto“ verkauft.
- Ob der private Verkäufer stets den Preis erzielen kann, den der unternehmerische Verkäufer brutto erzielt, ist keine sichere Erkenntnis.

Zunächst einmal waren in allen dem BGH vorgelegten Vorgängen die Geschädigten zum Vorsteuerabzug berechtigt. Und deshalb hatten die Informanten von UE bei der Prozessbeobachtung gar nicht bemerken können, dass die Thematik in den Urteilen auch auf die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten ausgedehnt würde. Deshalb war der Aspekt in der Berichterstattung von UE über das voraussichtliche Ergebnis auch nicht enthalten.

Die Grundlagen des Anspruchs auf merkantilen Minderwert

Der BGH stellt folgende – miteinander zusammenhängende – Grundsätze auf, die allen „Man weiß ja gar nicht, ob er verkauft“ oder „Vielleicht verkauft er ja ohne Mehrwertsteuer ins Ausland“-Einwendungen die Grundlage entziehen. Letztlich gehen die auf seine 1961er und 1966er Rechtsprechung zur Wertminderung zurück:

- Der merkantile Minderwert eines erheblich unfallbeschädigten Fahrzeugs ist unabhängig davon zu ersetzen, welche Dispositionen der Geschädigte

So begründet der BGH seine Urteile

Thematik auf nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Geschädigte ausgedehnt

Die Grundsätze des BGH

Minderwert zu ersetzen – Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach Reparatur zählt

Basis für Schätzung des Minderwerts ist hypothetischer Verkauf

Ersatz des merkantilen Minderwerts ...

... hat nichts mit der Umsatzsteuer tun

über das Fahrzeug trifft. Insbesondere kommt es für die Begründung des Anspruchs auf Ersatz des merkantilen Minderwerts nicht darauf an, ob der Geschädigte das Fahrzeug verkauft und sich der Minderwert tatsächlich in einem geringeren Verkaufspreis manifestiert. Denn wenn sich der Geschädigte entschließt, sein Fahrzeug weiter zu gebrauchen, so begnügt er sich mit der Benutzung eines Fahrzeugs, dessen Wert nach der allgemeinen Verkehrsauffassung geringer ist als der eines unfallfrei gefahrenen Fahrzeugs. Unerheblich für die Erstattungspflicht ist auch, dass die Wertminderung bei weiterem Gebrauch des Fahrzeugs im Laufe der Zeit geringer wird. Der Schädiger hat den Minderwert des Fahrzeugs zu ersetzen, wie er sich im Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach der Reparatur ergibt.

- Grundlage für die Schätzung des merkantilen Minderwerts ist ein hypothetischer Verkauf des Fahrzeugs, und zwar typischerweise im Inland. Auch wenn die Begründung des Anspruchs auf Ersatz des merkantilen Minderwerts nicht voraussetzt, dass der Geschädigte das Unfallfahrzeug verkauft und sich der Minderwert tatsächlich in einem geringeren Verkaufspreis manifestiert, ist der Berechnung der Höhe dieses Ersatzanspruchs doch gedanklich ein Verkauf zugrunde zu legen.

Das erste ist bei den Geschädigten sehr beliebt. Denn sie müssen im Hinblick auf die Wertminderung nicht warten, bis sie das Fahrzeug abschaffen – wenn sie es bis zum Schrottplatz fahren: am Sankt-Nimmerleinstag und mit auf null gesunkenem Mindererlös.

Und das zweite ist eine völlige Selbstverständlichkeit. Denn so geht der Schadengutachter seit Ewigkeiten vor. Er fragt, was das reparierte (zum Begutachtungszeitpunkt das gedacht reparierte) Fahrzeug bei einem gedachten Verkauf am Markt weniger bringt. Und zwar jetzt.

Wertminderung und Mehrwertsteuer schließen sich aus

Der Ersatz des merkantilen Minderwerts unterliegt nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, weil es sich bei dieser nach dem Gesetz (§ 251 Abs. 1 BGB) zu zahlenden Entschädigung nicht um eine Leistung gegen Entgelt handelt, es also am erforderlichen Austausch gegenseitiger Leistungen fehlt. Es ist deshalb zumindest missverständlich, beim merkantilen Minderwert von einem Brutto- oder Nettominderwert zu sprechen. So sagt es der BGH.

UE sagt es deutlicher: Es ist falsch, von einer Brutto- oder Netto-Wertminderung zu sprechen. Und es führt in die Irre, weil es nicht um eine Umsatzsteuer (im gängigen Sprachgebrauch: Mehrwertsteuer) in der Wertminderung geht, sondern um die wirtschaftliche Wirkung der MwSt. im Kaufpreis beim gedachten Verkauf.

BGH setzt unternehmerische und private Verkäufer gleich

Überraschend ist, dass der BGH keinen Unterschied zwischen gewerblichen oder privaten Verkäufern macht, in der Auswirkung der Wertminderung auf die Vermögensbilanz des Geschädigten. Er sagt: Bei der Schätzung, um wie-

viel geringer der erzielbare Verkaufspreis bei einem gedachten Verkauf des beschädigten Fahrzeugs nach der Reparatur im Vergleich zum erzielbaren Verkaufspreis ohne die Beschädigung wäre, ist aus Rechtsgründen auf die jeweiligen Nettoverkaufspreise abzustellen.

Das begründet er so: Unabhängig davon, ob der Geschädigte Unternehmer ist oder nicht, könnte sich die Umsatzsteuer, würde sie überhaupt anfallen, auf die Höhe des merkantilen Minderwerts nicht auswirken.

- Handelte es sich bei dem gedachten Verkauf um eine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung eines Unternehmers gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, so erhielte der Geschädigte zwar zusätzlich zum Nettoverkaufspreis die darauf entfallende Umsatzsteuer. Diese stellte sich für ihn aber lediglich als durchlaufender Posten dar, da er sie an das Finanzamt abführen müsste.
- Unterläge der Verkauf dagegen nicht der Umsatzsteuer, etwa weil der Geschädigte kein Unternehmer ist (Verkauf „von privat“), dürfte Umsatzsteuer dem Käufer schon gar nicht in Rechnung gestellt werden. Das ist durchaus nachvollziehbar. Denn in der Tat darf der Private nicht „zzgl. MwSt.“ verkaufen.

Ein Blick auf das Marktgeschehen

Die große Frage ist nun, und die sieht der BGH auch: Werden Autos, die von privat verkauft werden, zum gleichen Endbetrag verkauft wie die von Unternehmern? Wenn der Unternehmer das Fahrzeug für 30.000 Euro plus MwSt., also für 35.700 Euro vermarkten kann, wird der Private seinen dann auch für 35.700 Euro los? Das wurde bisher stets einfach vorausgesetzt.

Nun aber sagt der BGH: Eine – nicht rechtliche, sondern tatsächliche – Frage ist es, welche Preise eine Privatperson bei einem Verkauf erzielen würde, insbesondere, ob diese Preise, obwohl netto, betragsmäßig an die von Unternehmern erzielbaren Bruttopreise heranreichen würden. Stellen wir uns ein typisches Firmenfahrzeug vor, z. B. einen zwei Jahre alten VW Passat Kombi.

- Ein potenzieller Käufer, der selbst Unternehmer ist, würde dem Privaten niemals 35.700 Euro zahlen, wenn er auf viele andere Fahrzeuge zugreifen könnte, die ihn nach Geltendmachung der in der Rechnung ausgewiesenen und an den unternehmerischen Verkäufer gezahlten MwSt. als Vorsteuer im Ergebnis nur 30.000 Euro kosten würden.
- Ein privater Käufer hingegen kann den einen nehmen wie den anderen. Mangels Möglichkeit zum Vorsteuerabzug ist es ihm egal, ob er 30.000 Euro plus MwSt., also brutto 35.700 Euro an den unternehmerischen Verkäufer bezahlt oder 35.700 Euro ohne MwSt.-Ausweis an den Privaten.

Es kommt also entscheidend darauf an, ob es genügend private Interessenten für ein solches Fahrzeug gibt. Dann kann der private Verkäufer eventuell als Kaufpreis dasselbe erzielen wie der unternehmerische Verkäufer. Gibt es nicht genügend private Käufer, wird der private Verkäufer seine Preisvorstellungen anpassen müssen.

Bei Unternehmer ist Umsatzsteuer durchlaufender Posten

Bei Verkauf „von privat“ keine Umsatzsteuer

Welche Preise eine Privatperson beim Verkauf ...

... tatsächlich erzielen kann ...

... hängt von der Nachfrage ab

Bei diesen Fahrzeugen lässt sich Preis gut durchsetzen

Gutachter ist gefragt

BGH hat Frage offengelassen

Betrag ist nach unten zu korrigieren – „Umsatzsteueranteil“ ist abzuziehen

Allerdings: Bei typischen Firmenfahrzeugen gibt es ja nur wenige private Anbieter. Also bedarf es gar nicht so vieler privater Nachfrager, dass es für den Privatverkäufer passen kann.

Bei älteren Fahrzeugen oder bei Fahrzeugmodellen, die weit überwiegend von privat gekauft werden, also bei Fahrzeugen in beiden Segmenten, für die es wenig gewerbliche Nachfrage gibt, können die Verkäufer auch immer „ihren“ Preis durchsetzen; denn es gibt die Konkurrenz der für die Handvoll unternehmerischer Käufer attraktiven „MwSt. ausweisbar“-Fahrzeuge gar nicht.

Alles liegt im tatsächlichen Bereich: Ein Eldorado der Schadengutachter!

Das wird eine neue Spielwiese schadengutachterlicher Betätigung. Auf der wird es zu Beginn einige Unsicherheiten geben. Das ist kein Grund zum Stöhnen. Denn wenn das alles in Tabellen ablesbar wäre, gäbe es einen Grund weniger, die Schadengutachter einzuschalten. Das ist auch kein Hexenwerk:

- Wenn der Markt es hergibt, ist der Betrag, den der private Verkäufer erzielen kann, der Netto-Betrag im Sinne der BGH-Linie. Die Kriterien sind oben genannt. Denn das ist der typische Verkaufspreis, auf den keine Mehrwertsteuer aufgeschlagen wird. Anders gesagt: Im Segment der typischen „von privat“-Angebote muss der Begriff „Netto-WBW“ neu gedacht werden: Es ist ein Preis ohne MwSt. Nicht ein Preis minus MwSt. Noch anders gesagt: Nach dieser Diktion ist „mehrwertsteuerneutral“ nun netto.
- Dort, wo die gewerblichen Angebote überwiegen, bleibt es bei Netto (ohne MwSt.) und Brutto (zzgl. MwSt.) wie bisher.

Offene Frage: Brutto- oder Nettoreparaturkosten?

Keine Äußerung des BGH gibt es zu der Frage, ob nun die Netto- oder die Bruttoreparaturkosten anzusetzen sind.

Fall 1: Zum Vorsteuerabzug berechtigter Geschädigter

Das ist aber nach Auffassung von UE jedenfalls für den zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten klar: Ist der Schadengutachter vom Brutto-WBW ausgegangen, sollen rechnerische 19 Punkte von der Wertminderung in Abzug gebracht werden, weil sich die Wertminderung nur mit dem „gedachten“ Nettobetrag in dessen Vermögensbilanz auswirkt.

Das Rechenbeispiel des BGH lautet wörtlich: „Angenommen, der merkantile Minderwert wurde ausgehend von einem Bruttoverkaufspreis von 15.000 Euro, den das Fahrzeug ohne den Unfall gehabt hätte, auf 2.000 Euro geschätzt, dann bedeutet dies, dass der Geschädigte für das unfallbedingt beschädigte und reparierte Fahrzeug nur noch einen Verkaufspreis von 13.000 Euro brutto erzielen würde. Dem umsatzsteuerpflichtigen Geschädigten (Unternehmer) wären von dem Bruttoverkaufspreis für das unbeschädigte Fahrzeug (15.000 Euro) nach Abzug der von ihm abzuführenden Umsatzsteuer (19 Prozent) 12.605,04 Euro verblieben. Nach dem Unfall würden ihm von brutto 13.000 Euro nach Abzug der Umsatzsteuer netto 10.924,37 Euro verbleiben. Könnte der

Geschädigte nun die ermittelte Wertminderung von 2.000 Euro in voller Höhe beanspruchen, hätte er insgesamt 12.924,37 Euro (= 10.924,37 Euro + 2.000 Euro) in seinem Vermögen. Ohne den Unfall hätte er bei einem Verkauf des Fahrzeugs aber wie dargestellt nur 12.605,04 Euro erlangt. Er hätte also, würde ihm der ermittelte Minderwert in vollem Umfang zugesprochen, mit dem Unfall 319,33 Euro mehr zur Verfügung als ohne den Unfall. Das ist genau der Betrag, der dem (gedachten) „Umsatzsteueranteil“ des ermittelten Minderwerts von 2.000 Euro entspricht. In diesem Umfang steht ihm eine Entschädigung nicht zu, weil diese über sein Wertinteresse hinausgehen und so zu einer Überkompensation führen würde.“

Also muss das Ergebnis der Betrachtung auf der Netto-WBW-Basis sein, dass die Wertminderung um etwa 19 Punkte niedriger liegt. Das ist am ehesten dann der Fall, wenn auch von den Nettoreparaturkosten ausgegangen wird.

Fall 2: Nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Geschädigter

Für den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten ist es nach – gewöhnungsbedürftiger – Auffassung des BGH nicht anders: „Derselbe Bereicherungsbetrag ergibt sich bei rechtlicher Betrachtung, wenn bei einem Geschädigten, der nicht Unternehmer i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 UStG ist und der deshalb beim Verkauf seines Fahrzeugs (Verkauf „von privat“) Umsatzsteuer schon gar nicht in Rechnung stellen dürfte, dennoch die Schätzung des merkantilen Minderwerts ausgehend von Bruttopreisen erfolgt. In dem oben genannten Rechenbeispiel könnte der Geschädigte rechtlich gesehen beim Verkauf des unbeschädigten Fahrzeugs nicht den Bruttopreis von 15.000 Euro, sondern nur den Nettopreis von 12.605,04 Euro verlangen. Der Verkaufspreis für das beschädigte und reparierte Fahrzeug betrüge nicht brutto 13.000 Euro, sondern netto 10.924,37 Euro. Die Differenz, die den merkantilen Minderwert abbilden soll, beliefe sich dann aber nicht auf 2.000 Euro, sondern auf 1.680,67 Euro, wäre also um 319,33 Euro geringer.“

Auch dabei wird das Ziel der um 19 Punkte niedrigeren Wertminderung dann am ehesten erreicht, wenn man von den Nettoreparaturkosten ausgeht.

Neubelebung eines alten Streits ist in Sichtweite

Einen alten Streit, der vermutlich nun neu belebt wird, wird eine Formulierung des BGH in den Urteilen nach sich ziehen: „Der Schädiger hat den Minderwert des Fahrzeugs zu ersetzen, wie er sich im Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach der Reparatur ergibt.“

Man ahnt bereits, dass die Versicherungswirtschaft nun wieder behaupten wird: Bei der fiktiven Abrechnung werde die Reparatur nicht nachgewiesen. Also sei auch keine Inbetriebnahme nach der Reparatur nachgewiesen. Folglich gebe es bei der fiktiven Abrechnung keine Wertminderung.

Wer die Logik des BGH bei der fiktiven Abrechnung jedoch verstanden hat, weiß: Da geht es um die gedachte Inbetriebnahme nach der gedachten Reparatur.

Nettoreparaturkosten sind ...

... in beiden Konstellationen Grundlage

„Im Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach der Reparatur“ meint ...

... gedachte Inbetriebnahme nach gedachter Reparatur

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT/RESTWERT

Konsequenzen der BGH-Entscheidungen zum merkantilen Minderwert bei WBW und Restwert

Die Entscheidungen des BGH zur Wertminderung werden rund um den Wiederbeschaffungswert (WBW) und den Restwert zu Irritationen führen. Aber ruhig Blut: Es hat sich insoweit nach Einschätzung von UE nur der Sprachgebrauch geändert, an den sich nun alle Beteiligten zur Vermeidung babylonischer Sprachverwirrung in der Schadenregulierung anpassen sollten. Inhaltlich bleibt alles beim Alten. Dennoch wird mancher Versicherer daraus Honig saugen wollen. Die Tricks werden aber durchschaubar sein. |

Konsequenzen beim Wiederbeschaffungswert

Den BGH muss man in seinen Urteilen vom 16.07.2024 (Az. VI ZR 205/23 und Az. VI ZR 243/23, Abruf-Nr. 241335 und 241336) wie folgt verstehen:

Typischerweise von Unternehmern verkaufte Fahrzeuge: keine Änderung

„Brutto“ gibt es nur bei Angeboten aus unternehmerischer Hand. Denn nur der verkaufende Unternehmer darf und muss auf den Betrag, für den er das Fahrzeug im wirtschaftlichen Ergebnis verkaufen möchte („netto“) die (an den Fiskus abzuführende) Mehrwertsteuer (MwSt.) aufschlagen. Die Summe aus dem Nettobetrag plus der MwSt. ist „brutto“.

Bei Fahrzeugen, die überwiegend von Unternehmern verkauft werden, muss also nach wie vor zwischen dem Brutto-WBW und Netto-WBW in der Ermittlung und in der Darstellung im Gutachten differenziert werden.

Differenzbesteuer bleibt differenzbesteuer

Zwar gibt es in den BGH-Entscheidungen zu „differenzbesteuer“ – weil es nicht darauf ankam – keine Ausführungen, doch es ist offensichtlich:

Der Preis von typischerweise differenzbesteuerten Fahrzeugen, die ja auch ausschließlich vom gewerblichen Fahrzeughandel angeboten werden, besteht ebenfalls aus zwei Komponenten. Da ist zunächst der Betrag, für den der Unternehmer das Fahrzeug im wirtschaftlichen Ergebnis verkaufen möchte („netto“). Darauf darf und muss der Unternehmer die (an den Fiskus abzuführende) MwSt. auf die Handelsspanne aufschlagen.

Wichtig | Die Summe aus dem Nettobetrag plus der MwSt. ist also auch ein „brutto“-Preis, der aber wegen § 25a UStG sinnvollerweise weiterhin als „differenzbesteuer“ bezeichnet werden sollte. Das vermeidet Verwechslungen. Wer den Preis als Nettobetrag benötigt, kann nur schätzen. Denn die Differenz-Mehrwertsteuer wird ja nicht offen ausgewiesen. Die Schätzung erfolgt dadurch, dass man den Endpreis durch 103 dividiert, weil 19 Prozent MwSt. auf eine geschätzte Handelsspanne von 20 Prozent im Dreisatz etwa drei Prozent vom Endpreis ergeben.

Bei Angeboten aus unternehmerischer Hand nach wie vor ...

... zwischen Brutto- und Netto-WBW unterscheiden

Differenzbesteuerte Fahrzeugpreise im Handel

Bezeichnung des Preises weiterhin als „differenzbesteuer“

Von privat verkaufte Fahrzeuge: Aus „steuerneutral“ wird „netto“

Die dritte Gruppe von Fahrzeugen ist die, die man weit überwiegend von privat kaufen muss, weil sie im Handel nahezu nicht mehr angeboten werden. Für die hatte sich, weil Private in der Rolle des Verkäufers außerhalb der Mehrwertsteuer laufen, der Begriff „steuerneutral“ eingebürgert.

Der BGH bezeichnet den vom Privaten erzielten Verkaufspreis, der ja dem Wiederbeschaffungswert entspricht, jedoch als Nettobetrag. Das ist der Betrag, denn der Verkäufer erzielen möchte und den er ja auch in vollem Umfang behalten darf. Er muss daraus keine Steuer abführen. Weil also beim Verkauf keine MwSt. aufgeschlagen wird, weder offen wie bei der Regelbesteuerung im gewerblichen Handel noch verborgen wie bei der Differenzbesteuerung, ist das für den BGH ein Nettobetrag. Ganz plakativ gesagt: Alles, wo keine MwSt. aufgeschlagen wird, ist ein Nettobetrag.

Wichtig | Damit es insoweit in Zukunft keine Irritationen gibt, kann es sinnvoll sein, zu schreiben „Wiederbeschaffungswert netto (weil steuerneutral)“.

Konsequenzen beim Restwert

Beim Restwert ist das nicht anders. Also ist auch dort der Betrag, den der Private für das Fahrzeug erhält, nach der Sprachregelung des BGH ein Netto-Restwert. Doch dort droht beim Verkauf von privat Gefahr: Der Gutachter bezeichnet den Restwert nach der BGH-Diktion korrekt als „Netto“-Restwert. Der Versicherer addiert 19 Prozent und zieht die Summe als „Brutto“-Restwert vom WBW ab. Der Geschädigte hat aber nur den Ausgangsbetrag („netto“) erhalten. Oder umgekehrt: Der Interessent für den Restwert liest „netto“ und bietet, um das Fahrzeug zu bekommen, 19 Prozent mehr, weil er davon ausgeht, eine Rechnung netto plus MwSt. zu bekommen. Die bekommt er aber nicht, und der Ärger ist programmiert.

Es spricht Stand heute einiges dafür, dass der Gutachter bei der Darstellung von „Restwert brutto“ und „Restwert netto“ bleibt. Denn dort gibt es ja stets die Nagelprobe: Nach erfolgtem Verkauf weiß man, welcher Betrag geflossen ist. Kam beim Privaten der Bruttobetrag an, ist es in Ordnung, dass der vom WBW abgezogen wird. Kam nur der Nettobetrag an, ist das mit der BGH-Diktion bei der Regulierung erklärbar und durchsetzbar.

Bei den Fällen, in denen der Geschädigte nicht verkauft, weil er das Fahrzeug teilrepariert weiternutzt, muss in der Regulierung durchgesetzt werden, dass nur der Nettobetrag abgezogen wird. Denn nach der Logik des BGH hätte der private Geschädigte nur diesen Betrag für das Fahrzeug erzielen können (vgl. auch BGH, Urteil vom 14.04.2021, Az. IV ZR 105/20, Abruf-Nr. 222229, Rz. 29).

Die Regulierungspraxis muss es zeigen

In einigen Wochen wissen wir mehr. Und möglicherweise muss dann noch einmal nachjustiert werden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 612: „Netto ist das neue steuerneutral“ → Abruf-Nr. 50123986

BGH spricht von Nettobetrag

„WBW netto (weil steuerneutral)“

Gutachter bleibt bei „Restwert brutto“ und „Restwert netto“

In Weiternutzungsfällen Nettobetrag entscheidend



SIEHE AUCH

Textbaustein
612
auf Seite 18



SUBJEKTBEZOGENER SCHADENBEGRIFF

Verändertes Verhalten mancher Versicherer rund um subjektbezogenen Schadenbegriff rechtens?

| Kaum etwas beschäftigt die Anwälte in der Schadenregulierung derzeit so sehr, wie die Anpassung der Arbeitsabläufe an den vom BGH feinjustierten subjektbezogenen Schadenbegriff und an die unterschiedlichen Reaktionen mancher Versicherer. UE erreichte folgende Frage: |

Für alle Positionen eine Vorteilsausgleichs-Abtretung des Geschädigten?

FRAGE: *Wir haben in der Kanzlei eine neue Entwicklung beobachtet. In einigen Fällen gehen die Versicherer dazu über, sämtliche Erstattungen (auf Reparatur, SV-Kosten etc.) erst vorzunehmen, wenn vorab – ohne das es um Kürzungen geht – für alle Positionen eine Vorteilsausgleichs-Abtretung des Geschädigten übermittelt wird. Das schmeckt uns gar nicht. Kann der Versicherer die Abtretung der Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen Werkstatt, Schadengutachter etc. verlangen, wenn er gar nicht sagt, welche Positionen er für überhöht hält?*

Verhalten des Versicherers ist rechtens

ANTWORT: Nach UE-Auffassung ist das Verhalten des Versicherers nicht zu beanstanden. Aus Sicht des Geschädigten ist es sogar zu loben: Der Geschädigte bekommt seinen Schaden ohne Wenn und Aber erstattet. Was will er denn mehr?

Überhöhungsthemen tangieren Geschädigten nicht

Verhalten des Versicherers ist am Schadenrecht orientiert

Der Versicherer tut genau das, was das Schadenrecht will: Der Geschädigte, der rund um die Schadenbeseitigung das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB) und die Schadenminderungspflicht (§ 254 BGB) beachtet hat, soll nicht zwischen die Stühle der Schädigerseite und der Werkstätten, Schadengutachter etc. geraten. Deren Differenzen sollen zwischen den Streithähnen ausgemacht werden, nicht aber auf dem Rücken des Geschädigten ausgetragen werden.

Weil das so ist und weil der Geschädigte gar nicht mit Überhöhungsthemen belästigt werden soll, muss er nach Auffassung von UE auch gar nicht wissen, welche Positionen in welcher Höhe der Versicherer für überzogen hält. Denn mit alledem hat er ja gar nichts zu tun.

Vorteilsausgleichs-Abtretung aktiv anbieten

In dieser Erkenntnis spricht beim Blick auf den Geschädigten alles dafür, dass die anwaltliche Vertretung, die die Segnungen des subjektbezogenen Schadenbegriffs ja bereits vorgerichtlich zugunsten des Geschädigten aktivieren möchte, die Abtretungen bereits mit dem Bezifferungsschreiben aktiv anbietet.

Wichtig | Ihr „Das schmeckt uns gar nicht“ mag darauf beruhen, dass Sie aus nachvollziehbaren Gründen Hintergrundinteressen der Mandate vermittelnden Werkstätten und Schadengutachter nicht aus dem Auge verlieren möchten. Die Thematik „Werkstatttrisiko bzw. Sachverständigenrisiko“ und Vorteilsausgleich darf aber nur durch die Brille des Geschädigten gesehen werden. Sonst kommt man aufs falsche Gleis.

SUBJEKTBEZOGENER SCHADENBEGRIFF

Die dreisten, teils wenigstens etwas kreativen Versuche, den BGH auszuhebeln

| Die Rechtsprechung des BGH, die den Geschädigten vor allen Kürzungsversuchen schützt, wenn seine anwaltliche Vertretung ihr juristisches Handwerk beherrscht (Zahlung an Rechnungssteller, Vorteilsausgleichsbretung), hat einen harten Treffer gesetzt. Nach kurzer Schockstarre werden jetzt diverse Versuche erkennbar, die Beteiligten einschließlich der Gerichte an der Nase herumzuführen, um die Rechtsprechung auszuhebeln. UE stellt Ihnen diese Versuche vor. |

Die dumm-dreisteste Variante

Der Gipfel der Dreistigkeit ist ein Schreiben eines sehr großen Versicherers, der seinen Traum vom Zeithonorar für Schadengutachter retten möchte:

■ Schreiben des Versicherers

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der Beauftragung des Sachverständigen wurde von Ihnen eine Zahlungsanweisung an den Rechnungssteller vorgegeben. Hierdurch ist der Sachverständige Inhaber der Forderung geworden. In dieser Konstellation finden nach der BGH-Rechtsprechung die Grundsätze Sachverständigenrisiko keine Anwendung.
Mit freundlichen Grüßen

Solchen Possen hat der BGH bereits vorgebeugt, denn er stellt im Urteil vom 16.01.2024 (Az. VI ZR 253/22, Abruf-Nr. 239194) unter Rz. 28 in vergleichbarem Zusammenhang klar: „(Vollstreckungs-)Gläubiger bleibt auch in diesem Fall allein der Geschädigte. Die Werkstatt erhält lediglich eine Empfangszuständigkeit.“

PRAXISTIPP | Ein Hinweis an den Versicherer auf diese Passage sollte genügen. Ansonsten lässt sich damit auch kurz und knapp die Klage begründen.

Wichtig | Das oben Gesagte gilt nicht, wenn die Schadenersatzforderung an den Schadengutachter, die Werkstatt etc. offen abgetreten ist und der bzw. die aus abgetretenem Recht vorgeht. Dann wird der subjektbezogene Schadenbegriff nicht angewendet, weil der Abtretungsempfänger den Vorteilsausgleich nicht herstellen kann.

Die Variante „Geschädigter ist gar nicht in Blick zu nehmen“

Eine der großen Kanzleien, die regelmäßig für Versicherer auftreten, versucht bei Gericht in der Weise Stimmung zu machen, dass sie behauptet, das wirtschaftliche Interesse am Rechtsstreit um restliche Erstattung von Reparatur-

Versuch des
Versicherers ...

... Zeithonorar-These
zu retten

(Vollstreckungs-)
Gläubiger bleibt
laut BGH allein
der Geschädigte

In diesem Fall wird
subjektbezogener
Schadenbegriff
nicht angewendet

Argument: Geschä-
digter würde hier
nur „vorgeschickt“

oder Gutachterkosten etc. liege doch nicht beim Geschädigten. Das liege doch bei der Werkstatt oder dem Gutachter etc.; also müsse der Geschädigte gar nicht geschützt werden. Es müsse auf die Werkstatt, den Gutachter etc. abgestellt werden, denn der hätte den Geschädigten nur vorgeschickt. Das liest sich im O-Ton so, und man beachte die Formulierung „in echt“:

■ Schreiben des Versicherers

Es ist auch dem Sachverständigenbüro zu verwehren, sich unter dem Deckmäntelchen der vorgeschobenen und behaupteten Unwissenheit des Geschädigten bereichern zu dürfen. Das ist die Situation, welche hier vorliegt, auch wenn das hier tätige Sachverständigenbüro dies zu verschleiern versucht. Auch beim hier angerufenen Gericht dürften viele Verfahren über die Höhe von Sachverständigengebühren anhängig sein. Es wird dem Gericht nicht entgangen sein, dass der Normalfall derjenige ist, dass das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht selbst klagt. Dies führt jedoch nach neuerlicher Rechtsprechung dazu, dass nicht auf den Maßstab des Geschädigten abgestellt wird.

Es fällt insofern auf, dass ganz wenige einzelne Sachverständigenbüros so nicht vorgehen, sondern ihre Kunden selber klagen lassen, um bei Gericht einen günstigen Bewertungsmaßstab zu erreichen. In echt liegt das einzige Interesse am Rechtsstreit aber nicht bei den Kunden, sondern beim Sachverständigen selbst. Die Klägerin hat im vorliegenden Fall weder die gesamten Gebühren ausgeglichen, noch hat sie ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens. Das einzige Interesse liegt beim Sachverständigen, welcher die Klägerin hier „vorschiebt“.

Damit wird BGH-Rechtsprechung zweimal mit Füßen getreten: Auf die Frage, ob der Geschädigte die Rechnung bereits bezahlt hat, kommt es nach der aktuellen BGH-Rechtsprechung ausdrücklich nicht an. Und, dass der Geschädigte kein Interesse am Ausgang des Verfahrens habe, ist schlichtweg nicht richtig. Er ist mit der Rechnung der Werkstatt, des Schadengutachters etc. belastet. Es mag sein, dass der Rechnungssteller ihm gegenüber später kulant sein wird und verzichtet. Derzeit jedoch hat das keinen Einfluss auf die Situation des Geschädigten (AG Münster, Urteil vom 29.12.2020, Az. 97 C 2457/20, Abruf-Nr. 224478).

Es ist auch falsch, dass der Schaden des Geschädigten in der Belastung mit der Rechnung liegt. Dass das nicht so ist, ist leicht zu erkennen: Auf der Kreuzung stoßen zwei Autos zusammen. Der eine Fahrer hat den Unfall zu verantworten, der andere ist das Opfer. Aus der Sicht des Unfallopfers gilt völlig unzweifelhaft: Zwar gibt es noch keine einzige Schadenbeseitigungsrechnung, aber wer wollte nun behaupten, es gebe deshalb keinen Schaden? Der Schaden ist vorhanden, wenngleich er noch nicht beziffert ist.

Letztlich stimmt es auch nicht, dass der „Normalfall“ die Klage des Sachverständigen aus abgetretenem Recht ist. Spätestens seit der Rechtsprechung, dass dabei der subjektbezogene Schadenbegriff nicht greift, haben sich die Quantitäten verschoben.

Doch selbst wenn der Geschädigte einer der wenigen wäre, die die Durchsetzung selbst in die Hand nehmen, ist er der Forderungsinhaber und der Kläger und deshalb ist auf ihn abzustellen.

Argument „in echt“
liegt Interesse am
Rechtsstreit ...

... nicht beim Kunden,
sondern beim
Sachverständigen ...

... tritt BGH-Recht-
sprechung ...

... zweimal mit Füßen

Geschädigter bleibt
Forderungsinhaber
– auf ihn abzustellen

REPARATURKOSTEN

Schadenerweiterung von Werkstatt selbstherrlich repariert – für AG Nürtingen ist es „Werkstattrisiko“

| Im Zuge der Unfallschadeninstandsetzung erkennt die Werkstatt, dass auch der Kotflügel erneuert werden muss. Im Schadengutachten war kein Schaden daran beschrieben oder dokumentiert. Ohne Rücksprache mit dem Gutachter und dem Kunden erneuert die Werkstatt den Kotflügel. Und nun kommt es, wie es kommen muss: Die Kosten dafür erstattet der Versicherer nicht. Das ist der Stoff eines Urteils des AG Nürtingen. |

AG Nürtingen sieht Schadenerweiterung von „Werkstattrisiko“ erfasst

Das AG Nürtingen ordnet diesen Vorgang dem „Werkstattrisiko“ zu. Der Geschädigte hatte auf den Ablauf keinen Einfluss. Vorgetragen wurde vom Geschädigten auf der Grundlage der Informationen durch die Werkstatt, der Schaden am Kotflügel sei äußerlich gar nicht sichtbar gewesen. Das Problem sei ein Knick in der inneren Struktur des Bauteils gewesen, der Einfluss auf die Passgenauigkeit hatte. Ein Foto davon hatte die Werkstatt auch nicht gemacht. In einer späteren Stellungnahme konnte der Schadengutachter nur noch ausführen, wenn es den Knick gegeben habe, was er nicht wisse, sei das eine nachvollziehbare Unfallfolge.

Auf dieser Grundlage hat das AG Nürtingen eine Passage aus der Entscheidung des BGH-Urteils vom 16.01.2024 (Az. VI ZR 51/23, dort Leitsatz b, Abruf-Nr. 239195) herangezogen, wonach sich der Geschädigte auch darauf verlassen dürfe, dass die Werkstatt keine unnötigen Arbeiten vornehmen werde. Der Geschädigte wird also, wenn das Urteil rechtskräftig wird, glimpflich aus der Sache herauskommen. Allerdings muss er seine eventuellen Regressansprüche gegen die Werkstatt an den Versicherer abtreten (AG Nürtingen, Urteil vom 16.07.2024, Az. 47 C 972/24, Abruf-Nr. 242963, eingesandt von Rechtsanwältin Dr. Julia Symann, Reutlingen).

Warum das Vorgehen der Werkstatt nicht empfehlenswert ist

Das Urteil ist im Ergebnis wohl zutreffend. Und dennoch kann man den Werkstätten nur davon abraten, so selbstherrlich vorzugehen. Richtig wäre gewesen: Kunden und Schadengutachter informieren, erweiternde Stellungnahme des Gutachters mit Dokumentation des Schadens veranlassen.

Denn in einem eventuellen Regress des (bekannt regressaktiven) Versicherers gegen die Werkstatt steht die weitestgehend ungeschützt da. Das Abwehrargument „So stand es im Gutachten, so war es mein Auftrag“ scheidet aus. Denn so stand es nicht im Gutachten. Und streng genommen hat der Kunde das auch nicht so beauftragt.

Es gibt noch nicht einmal eine werkstatteigene Dokumentation des Schadens. Und so wird ein Mitarbeiter der Werkstatt als Zeuge zu Gericht gehen müssen. Da ist schnell ein halber Tag verstrichen. Und dann muss das Gericht dem Mitarbeiter auch noch glauben. Denn seit dem Vorgang in der Werkstatt ist dann gewiss schon ein Jahr vergangen.

AG Nürtingen zieht eine Passage ...

... aus dem BGH-Urteil zum Werkstattrisiko heran

So wäre es richtig gewesen

Erweiternde Stellungnahme und Dokumentation sind das A und O

NUTZUNGS-AUSFALLENTSCHÄDIGUNG

LG Augsburg zu Nutzungsausfallentschädigung für gewerblich genutztes Fahrzeug trotz Mietwagens

| Ein § 522 Abs. 2 ZPO-Beschluss des LG Augsburg klärt zwei umstrittene Fragestellungen zur Nutzungsausfallentschädigung: Zum einen geht es darum, ob für ein gewerblich genutztes Fahrzeug die pauschalierte Entschädigung überhaupt in Betracht kommt. Zum anderen aber auch darum, ob derjenige, der einen Mietwagen in Anspruch genommen hat, dem Streit um die Details der Mietwagenkosten aus dem Weg gehen kann, indem er statt der der Höhe nach streitigen Mietwagenkosten Nutzungsausfallentschädigung verlangt. Beides bejaht das LG Augsburg. |

Differenzierung nach Nutzungsart des beschädigten Fahrzeugs

Die Kammer differenziert auf der Grundlage des Fingerzeigs, den der BGH im Urteil 04.12.2007 (Az. VI ZR 241/06, Abruf-Nr. 080282, dort Rz. 9 S. 2 und 10) gegeben hat. Eine Entschädigung für zeitweise entzogene Gebrauchsvorteile kommt bei gewerblich genutzten Fahrzeugen in Betracht, wenn sich deren Gebrauchsentbehrung nicht unmittelbar in einer Minderung des Gewerbeertrags (entweder in entgangenen Einnahmen oder über die mit der Ersatzbeschaffung verbundenen Unkosten) niederschlägt. Wo das Fahrzeug unmittelbar zur Erbringung gewerblicher Leistungen dient, wie etwa bei einem Taxi oder Lkw, muss der Geschädigte den Ertragsentgang konkret berechnen. Wenn aber – im Urteilsfall ging es um ein Geschäftsführerfahrzeug einer GmbH – kein konkret bezifferbarer Verdienstentgang vorliegt, ist es dem Geschädigten grundsätzlich nicht verwehrt, eine Nutzungsentschädigung zu verlangen (LG Augsburg, Hinweisbeschluss vom 25.07.2024, Az. 074 S 4710/23 e, Abruf-Nr. 243032, eingesandt von Rechtsanwalt Alexander Civric, Augsburg).

Der Geschädigte hat die Wahl zwischen pauschaliert und konkret

Ebenfalls am BGH, nämlich Urteil vom 05.02.2013 (Az. VI ZR 290/11, Abruf-Nr. 130926, dort Rz. 25 ff), orientiert, steht nach Auffassung des LG Augsburg der Nutzungsausfallentschädigung nicht entgegen, dass die Geschädigte einen Mietwagen genommen und die dafür entstandenen Kosten mit dem Versicherer abzurechnen versucht hat. Der beklagte Versicherer hatte die Mietwagenkosten nur mit einem Betrag von 25,21 Euro netto täglich reguliert.

Allein die Tatsache, dass die Geschädigte ein Ersatzfahrzeug anmietete, dessen Kosten der Versicherer aber nicht vollständig regulierte, kann nach Ansicht des LG nicht dazu führen, dass die Geschädigte nun den ihr zustehenden Nutzungsausfallschaden nicht mehr geltend machen kann. Die Geschädigte hat die Wahl, ob sie einen konkreten Nutzungsausfallschaden oder eine pauschalierte Entschädigung für den allgemeinen Verlust ihrer Nutzungsmöglichkeit verlangt. Das gilt jedenfalls so lange, wie die Nutzungsausfallentschädigung den vom Autovermieter berechneten Betrag nicht übersteigt.

Nutzungs-
entschädigung bei
nicht bezifferbarem
Verdienstentgang

Nutzungsausfallent-
schädigung trotz
Mietwagenkosten ...

... ist aufgrund des
Wahlrechts des
Geschädigten
rechters

DOWNLOAD



Hier mobil
weiterlesen

**WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Aktualisierter RA019: Nutzungsausfall statt Mietwagen: Klagebegründung → Abruf-Nr. 42633473

ABSCHLEPPKOSTEN

Regress wegen Abschleppkosten gescheitert: Unterschied zwischen Durchschnitt und Üblichkeit

I Sind bei einem Werkvertrag die Kosten nicht im Vorhinein vereinbart, kann der Unternehmer „das Übliche“ berechnen (§ 632 Abs. 2 BGB). In einem Regressverfahren vor dem AG Meiningen verlangte der Versicherer vom Abschleppunternehmer einen Teil der Kosten, die er dem Geschädigten erstatten musste, weil der an der Unfallstelle weder Preise verhandeln noch ein eventuelles Verhandlungsergebnis mit Preisen anderer Abschleppunternehmer vergleichen kann, im Wege des Regresses zurück. Ohne Erfolg. |

Um diese Problematik geht es

Die Gerichte greifen zur Bestimmung der Üblichkeit gern zur Preis- und Strukturumfrage (PuS) des Verbandes Bergen und Abschleppen VBA e.V.. Bis zur Ausgabe 2020 hat der VBA darin lediglich die Durchschnittsbeträge aufgelistet. Das hat dem in Sachen Abschleppkosten regressaktivsten Versicherer gut gefallen. Ein Durchschnitt setzt sich per Definition aus niedrigeren und höheren Beträgen zusammen. Gelingt es dann, den Durchschnitt zur Obergrenze zu stilisieren, fallen alle höheren Beträge durch das Sieb.

Nach der Rechtsprechung des BGH kommt es aber auf die Bandbreite an. Seit der PuS 2022 gibt der VBA deshalb richtigerweise die Bandbreite der um die Ausreißer bereinigten Nennungen an. Alles, was in der Bandbreite liegt, ist üblich im Sinne des BGH („... bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite, neben die darüber hinaus aus der Betrachtung auszuschneidende und daher unerhebliche „Ausreißer“ treten können.“ BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, dort Rz. 5, Abruf-Nr. 061058).

Seitdem behauptet der Versicherer in den Regressprozessen, die PuS 2022 sei unbrauchbar, u. a. wegen des Wegfalls der Preisnennungen für Abschleppfahrzeuge bis 7,5-Tonner zGG. Das sei eine Manipulation. Tatsächlich aber ist das nur eine Veränderung des Marktgeschehens: Die abzuschleppenden Fahrzeuge werden immer größer und immer schwerer. Mit einem 7,5-Tonner wird der Abschleppunternehmer bei keiner relevanten Stelle mehr gelistet.

Was in der Bandbreite liegt, ist üblich

Das AG Meiningen hat die BGH-Rechtsprechung zur Üblichkeit verstanden und wendet für den Abschleppvorgang aus 2022 die PuS 2022 an. Zwar waren die vom Abschleppunternehmer gelisteten Kosten höher als der Durchschnittsbetrag, aber noch innerhalb des durch die Nennungen abzüglich der Ausreißer gesteckten Rahmens. Damit würden sie zu Recht abgerechnet. Die Klage, mit der der Versicherer die Differenz zwischen der Rechnung und den Durchschnittsbeträgen aus der PuS 2020 zurückverlangte, wurde abgewiesen (AG Meiningen, Urteil vom 12.06.2024, Az. 14 C 520/23, Abruf-Nr. 242965, eingesandt von Rechtsanwältin Fabienne Reum, Suhl).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 567: 7,49 T-Abschleppwagen vom GDV ausgesondert → Abruf-Nr. 48982975

Der Webfehler
der PuS 2020

BGH stellt auf
Bandbreite ab

Versicherer-Argu-
ment: „PuS 2022
wegen Bandbreite
unbrauchbar“

AG Meiningen
hat BGH-Rechtspre-
chung zur Üblichkeit
verstanden



DOWNLOAD
Alle Textbausteine
auf ue.iww.de

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de

**PRAXISTIPPS |**

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 612 / Netto ist das neue „Steuerneutral“

Wir weisen für die Schadenregulierung auf Folgendes hin:

Durch die Rechtsprechung des BGH zur Wertminderung (Urteile vom 16.07.2024, Az. VI ZR 205/23 und VI ZR 243/23) ist eine Änderung des bisher üblichen Sprachgebrauchs eingetreten.

Bisher wurde der Wiederbeschaffungswert branchenweit als „steuerneutral“ bezeichnet, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das überwiegend im Privatmarkt und nur noch ausnahmsweise im gewerblichen Markt verkauft wird. „Steuerneutral“ brachte dabei zum Ausdruck, dass im Privatmarkt keine Mehrwertsteuer aufgeschlagen werden darf und muss, weil die nur berechnet wird auf Lieferungen und Leistungen von Unternehmern, § 1 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 UstG.

Der BGH sagt aber nun (Rz. 20 in VI ZR 205/23; Rz. 18 in VI ZR 243/23), dass der vom Privatverkäufer erzielte Preis ein Nettopreis ist.

Nach dieser Diktion bleibt also jeder Betrag, auf den keine MwSt. aufgeschlagen wird, ein „Nettobetrag“.

Beim Restwert ist das nicht anders. Also ist auch dort der Betrag, den der Private für das Fahrzeug erhält, nach der Sprachregelung des BGH ein Netto-Restwert.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 10

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 50123986
auf ue.iww.de



Der private Geschädigte kann also nur zum Nettopreis verkaufen, weil er MwSt. weder aufschlagen darf noch muss.

Keinesfalls darf dieser so verstandene „Netto“-Restwert nun um 19 Punkte erhöht werden. Das ergibt sich ganz unmittelbar aus dem Urteil des BGH vom 14.04.2021, Az. IV ZR 105/20, Rz. 29: „Das Berufungsgericht hat den Bruttobetrag für die Bestimmung des Restwertes herangezogen. Da das Angebot aber ersichtlich darauf zielt, den Preis von 5.799 € nur bei Ausweis der Umsatzsteuer, anderenfalls lediglich den Nettobetrag zu zahlen, hätte gleichviel ob die Klägerin der Umsatzsteuerpflicht unterliegt – nach dem oben Gesagten allenfalls der Nettobetrag von 4.873,11 € als Restwert in Ansatz gebracht werden dürfen.“

Ggf. ergänzen:

Das Fahrzeug wurde tatsächlich unrepariert verkauft. Da der Geschädigte auf den Nettobetrag keine MwSt. aufschlagen konnte, hat der Restwerthändler auch nur den Nettobetrag bezahlt. Hier wird der Restwert also nicht fiktiv abgerechnet, sondern konkret auf der Basis des erfolgten Verkaufs.

Dass der Geschädigte zum Nettobetrag verkaufen durfte, ergibt sich mittelbar aus der BGH-Rechtsprechung zur Wertminderung. Und ganz unmittelbar aus dem Urteil des BGH vom 14.04.2021, Az. IV ZR 105/20, Rz. 29: „Das Berufungsgericht hat den Bruttobetrag für die Bestimmung des Restwertes herangezogen. Da das Angebot aber ersichtlich darauf zielt, den Preis von 5.799 € nur bei Ausweis der Umsatzsteuer, anderenfalls lediglich den Nettobetrag zu zahlen, hätte gleichviel ob die Klägerin der Umsatzsteuerpflicht unterliegt - nach dem oben Gesagten allenfalls der Nettobetrag von 4.873,11 € als Restwert in Ansatz gebracht werden dürfen.“

TEXTBAUSTEIN 613 / Schadengutachten für angehängten Anhänger (H)

Sie bestreiten die Erforderlichkeit des Schadengutachtens für den während des Unfalls am Zugfahrzeug angehängt gewesenen Anhängers. Es steht außer Zweifel, dass die Anstoßintensität so groß war, dass Schaden an der Anhängervorrichtung des Anhängers nicht ausgeschlossen war. Dabei kommt es auf die ex ante-Sicht des Geschädigten an, nicht hingegen auf das erst ex post bekannte Ergebnis des Gutachtens.

Wenn es – wie hier - zur Übertragung relevanter Kräfte auf die Anhängervorrichtung gekommen sein kann, muss der Geschädigte nicht darauf vertrauen, das durch übertragene Kräfte über die Anhängerkupplung auf den Anhänger schon kein Schaden entstanden sei (AG Gifhorn, Urteil vom 26.06.2024, Az. 33 C 120/24 (VI)).

Ggf. wenn es so ist:

Hinzu kommt: Hier macht der Geschädigte den Anspruch auf Erstattung selbst geltend. Als Laie musste und durfte er darauf vertrauen, dass der fachkundige Schadengutachter einschätzen kann, ob es zu einer solchen Kraftübertragung gekommen sein kann oder nicht. Das unterfällt also in Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs dem Sachverständigenrisiko, siehe BGH, Urteil vom 12.03.2024, Az. VI ZR 280/22.

Wir bitten daher zur Vermeidung eines Rechtsstreits zur Erstattung der Kosten.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag auf
Seite 3



DOWNLOAD
Abrur-Nr. 50124342
auf ue.iww.de

SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 2



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 50125637
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 614 / Lackierungskosten in Rechnung nicht aufgeschlüsselt (H)

Sie beanstanden, dass in der Rechnung der Werkstatt an den Geschädigten die Lackierungskosten nicht aufgeschlüsselt sind.

Beachten Sie bitte, dass Ihnen ein Schadengutachten vorliegt, das die Positionen einzeln beschreibt und kalkuliert.

Der Übereinstimmung der gutachterlichen Prognose einerseits und der Werkstattrechnung andererseits können Sie entnehmen, dass der Umfang der Lackierarbeiten den gutachterlichen Vorgaben entspricht (AG Ahaus, Beschluss vom 03.08.2024, Az. 15 C 78/24; AG Springe, Urteil vom 29.09.2023, Az. 4 C 8/23 (III), AG Sonthofen, Urteil vom 23.11.2016, Az. 1 C 160/16).

Eine Rechtspflicht zur Offenlegung von Fremdrechnungen besteht nicht. Den Geschädigten trifft lediglich eine Pflicht, die angefallenen Reparaturkosten dem Schädiger gegenüber zu belegen, welche er durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung gerecht wird. Die Durchführung der Lackierarbeiten durch Dritte ist dabei unschädlich (AG Springe, Urteil vom 29.09.2023, Az. 4 C 8/23 (III)).

Ggf., wenn der Geschädigte die Reparaturkosten mit anwaltlicher Hilfe selbst durchsetzt:

Im Übrigen kommt es auf alles das im Ergebnis gar nicht an. Der Geschädigte hat nämlich nur ein Pflicht zur groben Plausibilitätsprüfung der Rechnung in dem Umfang, wie ein Laie sie leisten kann (BGH, Urteil vom 23.04.2024, Az. VI ZR 348/21).

Im Rahmen dieser Plausibilitätskontrolle konnte er erkennen, dass die Gesamtsumme der Lackierungskosten in etwa der Prognose im Schadengutachten, wo die Positionen aufgeschlüsselt sind, entsprechen. Damit dürfe er im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung auf die Richtigkeit vertrauen.

Das gilt umso mehr, als dass sich der Geschädigte nach der Rechtsprechung des BGH darauf verlassen darf, dass die Werkstatt ihn nicht übervorteilt. Wörtlich:

„Der aufgrund eines Verkehrsunfalls Geschädigte darf bei der Beauftragung einer Fachwerkstatt mit der Reparatur des Unfallfahrzeugs grundsätzlich darauf vertrauen, dass diese keinen unwirtschaftlichen Weg für die Schadensbeseitigung wählt und nur die objektiv erforderlichen Reparaturmaßnahmen durchführt.“ (BGH, Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 51/23).

Ihr Einwand der fehlenden Aufschlüsselung der Lackierungskosten in der Reparaturrechnung ist folglich nicht tragfähig.